

Informationen zum Schadensausgleich

Wer kann einen Antrag auf Schadensausgleich stellen?

Einen Antrag auf Schadensausgleich können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, die Träger eines Unternehmens sind, stellen.

Welche Schäden können ausgeglichen werden?

- Schäden an Nutztieren, einschließlich Herdenschutz- und Hütehunden, insbesondere durch deren Tötung oder Verletzung, einschließlich der erforderlichen Tierarztkosten,
- sonstige Sachschäden, die infolge des Übergriffs auf die Nutztiere entstehen, beispielsweise an Schutzzäunen und sonstigen Schutzvorkehrungen,
- Aufwendungen für die Beseitigung von Tierkadavern

Welcher Schadensausgleich kann gewährt werden?

Geschädigten Tierhaltern kann ein Schadensausgleich in Höhe von 100 Prozent des errechneten direkten Schadens (Schäden an Nutztieren) und 80 Prozent (Anteilfinanzierung) des errechneten indirekten Schadens (sonstige Schäden infolge des Übergriffs) ersetzt werden.

Welche Grundvoraussetzungen für den Schadensausgleich gibt es?

- ordnungsgemäße Meldung der Tiere beim Veterinäramt,
- unverzügliche Meldung, spätestens 24 Stunden nach Schadenseintritt,
- Einhaltung der Mindeststandards im Herdenschutz,
- das Gehegewild muss entsprechend den Vorgaben des § 43 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 Nr. 1-4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gehalten worden sein

Informationen zu den Mindeststandards, die für die Gewährung eines Schadensausgleichs bei Wolfsübergriffen gelten, enthält unter anderem die Internetseite des Brandenburger Agrar- und Umweltministeriums: mlul.brandenburg.de/info/wolf-schadensausgleich

Da es sich beim Wolf um ein herrenloses Wildtier handelt, besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf Ersatz eines entstandenen Schadens. Der Ausgleich der durch den Wolf verursachten Schäden an Nutztieren ist eine freiwillige Leistung des Landes Brandenburg.

Impressum:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-7237
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: mlul.brandenburg.de

Landesamt für Umwelt

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
Telefon: 033201 442-0
E-Mail: infoline@lfu.brandenburg.de
Internet: lfu.brandenburg.de

Das LfU dankt dem Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. für die redaktionelle Unterstützung.

Titelfotos:

fotolia.com (hkuchera), Jens Teubner

Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Auflage:

20.000 Exemplare
Mai 2019



Wolfsübergriffe auf Nutztiere

Hinweise für Tierhalter

10 Punkte für Tierhalter im Schadensfall

Die folgenden Hinweise richten sich an Nutztierhalter, die von Übergriffen auf Nutztiere betroffen sind, die möglicherweise von einem Wolf verursacht wurden. Sie sollen zu einer qualifizierten Rissbegutachtung beitragen. Eine solche ist Voraussetzung für die Beantragung von Schadensausgleich.

Bei festgestellten Schadensereignissen in Nutztierhaltungen, die auf Wolfsübergriffe zurückzuführen sein können, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Verletzte Tiere werden möglichst vom Schadensort zur weiteren Versorgung abtransportiert und es wird sofort ein Tierarzt hinzugezogen. Lebende, unverletzte Tiere werden vom Schadensort ferngehalten. Euthanasierte Tiere und vorgefundene Kadaver bleiben vor Ort.

2. Koppeln oder Weiden - insbesondere der Bereich, in dem Kadaver vorgefunden wurden - werden so gesichert, dass Unbefugte keinen Zutritt haben. Kadaver mit deutlichen Riss Spuren werden nicht angefasst und Spuren nicht verändert. Hunde und andere Tiere werden ferngehalten. Zum Schutz vor der Witterung werden Kadaver und eventuell erkennbare Spuren - beispielsweise Trittsiegel von Wölfen - möglichst mit Planen abgedeckt. Hilfreich ist auch, den Schadensort zu fotografieren.

3. Die zentrale Schadens-Hotline des Landesamtes für Umwelt (LfU) wird umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden, informiert.

Telefonnummer:
0172/5641700

Ein vom Land bestellter Rissgutachter wird das Schadensereignis sofort telefonisch aufnehmen oder innerhalb weniger Stunden zurückrufen.

Um eingrenzen zu können, ob ein Wolf als Verursacher in Frage kommt, teilt der Tierhalter seine Beobachtungen mit und beantwortet folgende Fragen:

- Nutztierkadaver:
Handelt es sich um ein blutiges oder unblutiges Geschehen? Sind Bisswunden im Halsbereich vorhanden?
 - Bei angefressenem Nutztierkadaver:
Ist der Bauchraum geöffnet? Sind freiliegende Knochen zerbissen?
 - Zeitpunkt:
Wann wurde das betroffene Tier zuletzt lebend gesehen? Wann wurde es tot aufgefunden?
 - Totes oder verletztes frischgeborenes Lamm, Kalb oder Fohlen:
Hat das Tier Fruchtwasser und/oder gelben Schleim im Maul/Rachen? Befindet sich an den sichtbaren Wunden Blut? Ist das Neugeborene missgestaltet, wenn ja, wie?
4. Ein Rissgutachter kommt im Falle, dass der Wolf als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann, in der Regel noch am selben Tag zum Schadensort.
5. Zusammen mit dem Rissgutachter werden die Spuren gesichert und dokumentiert. Zum Rissgeschehen fertigt der Rissgutachter ein Protokoll an.

Der Tierhalter bekommt eine Ausführung des Protokolls zugesandt.

6. Bei allen Übergriffen auf Schafe, Ziegen, Gatterwild oder Kälber werden nach Möglichkeit Genetikproben entnommen, die für die Bewertung hinzugezogen werden können. Die Auswertung der Genetikproben dauert mehrere Wochen.

7. Nach Einschätzung des Rissgeschehens und der vor Ort vorgefundenen Herdenschutzsituation durch den Rissgutachter entscheidet das LfU darüber, ob ein Verfahren eingeleitet wird, um den entstandenen Schaden festzustellen.

8. Wenn der Wolf als Verursacher nachgewiesen oder nicht sicher ausgeschlossen werden kann und die Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen eingehalten wurden, kann der Tierhalter einen Antrag auf Schadensausgleich zu stellen.

9. Das LfU informiert das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF). Dieses ermittelt gutachterlich die Höhe des Schadens und stellt dem Tierhalter Antragsunterlagen für den Schadensausgleich bereit.

10. Der Tierhalter stellt spätestens sechs Monate nach dem Schadensereignis einen Antrag auf Schadensausgleich beim LfU.